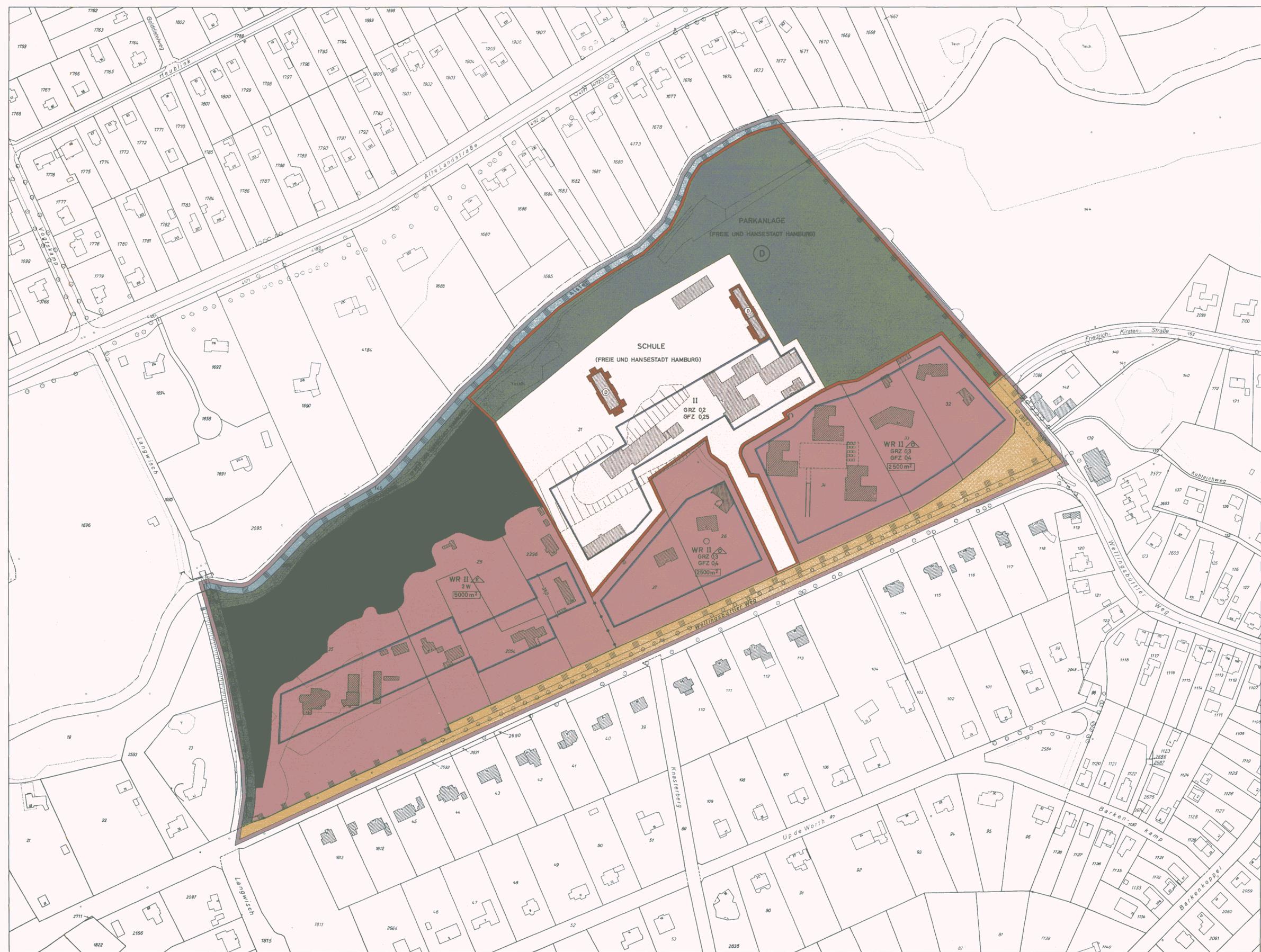


WELLINGSBÜTTEL 9



- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS
- BAUGRENZE
- STRASSENBELEGUNGSLINIE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- BRÜCKE
- REINE WOHNBEIETE
- TEILE VON BAUGRUNDSTÜCKEN, AUF DENEN NEBENANLAGEN UNZULÄSSIG SIND
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE z.B. II
- GRUNDFLÄCHENZAHL z.B. GRZ 03
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL z.B. GFZ 04
- OFFENE BAUWEISE
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- GEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN 2 W
- MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE 5000 m<sup>2</sup>
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- GRÜNFLÄCHEN
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN
- VORHANDENE BAUTEN
- VORHANDENE WASSERFLÄCHEN
- DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGENDE ANLAGEN
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

**HINWEIS**  
 MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968 (BUNDESGESETZBLATT 1 SEITE 1238)

Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan vom 16. März 1976  
 § 2  
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:  
 Ausnahmen nach § 3 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt 1 Seite 1238) werden ausgeschlossen.

**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG**  
**BEBAUUNGSPLAN**  
 WELLINGSBÜTTEL 9  
 BEZIRK WANDSBEK ORTSTEIL 517

1:1000  
 M. 23805

Freiburgisch vom März 1974  
 Kataster- und Vermessungsamt  
 Preis und Abm.  
 2. Flor. 200

**Verordnung  
über den Bebauungsplan Wellingsbüttel 9**

Vom 16. März 1976

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Wellingsbüttel 9 für den Geltungsbereich Langwisch — Alster — Ostgrenze des Flurstücks 31 der Gemarkung Wellingsbüttel — Friedrich-Kirsten-Straße — Wellingsbüttler Weg (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 517) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Ausnahmen nach § 3 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238) werden ausgeschlossen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 16. März 1976.